

Behörde
---------

--

Ort, Datum	
Ihr/e Ansprechpartner/in	
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)
E-Mail	
Unser Aktenzeichen ( <b>bitte bei Antwort immer angeben</b> )	
Zum Antrag vom	

**Anlagen**

<input type="checkbox"/>	Kostenrechnung
<input type="checkbox"/>	

**Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)**

**Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 StVO**

Wir erteilen gem. § 46 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) folgende, jederzeit widerrufliche **Ausnahmegenehmigung** an

Name, Vorname, Firma des Fahrzeughalters
Genaue Bezeichnung des Unternehmens
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Die Ausnahmegenehmigung beinhaltet die Befreiung von der Beachtung folgender Vorschriften oder Verbote:

§	StVO
§	StVO
§	StVO

Die Ausnahmegenehmigung berechtigt

Geltungsbereich / Zweck / Fahrstrecke u. a.
---

<input type="checkbox"/>	<b>Die Ausnahmegenehmigung gilt</b>	<b>vom</b>	<b>bis</b>
<input type="checkbox"/>	<b>Die Ausnahmegenehmigung wird verlängert bis</b>	<b>bis</b>	

Das Original dieser Ausnahmegenehmigung oder eine Zweitschrift (zu beantragen bei der ausstellenden Behörde) ist bei Inanspruchnahme mitzuführen und zuständigen Personen (insbesondere Polizei, Beauftragten der Straßenverkehrsbehörden oder Forstbediensteten usw.) auszuhändigen.

Weitere Auflagen und Bedingungen:

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. (§§ 1 bis 4 und Geb.-Nr. 264 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr) Für die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigung wird eine Gebühr von <input style="width: 100px;" type="text"/> EUR erhoben.	Auslagen <input style="width: 100px;" type="text"/> EUR	Gesamtbetrag <input style="width: 100px;" type="text"/> EUR
---	--	--

**Hinweis:**

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass kein Rechtsanspruch auf Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung besteht, falls Veränderungen vor Ort die Durchführung der Fahrten nicht gestatten. Eine weitergehende Befreiung von den Vorschriften der StVO oder der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) ist mit dieser Ausnahmegenehmigung nicht verbunden. Die Polizei ist ermächtigt, die Nutzung der Ausnahmegenehmigung zu unterbinden, wenn es die Verkehrslage und/oder sonstige Umstände erfordern.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

**Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden.**

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht\*) **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** zu erheben. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**\*) Zuständiges Bayerisches Verwaltungsgericht für den Regierungsbezirk:**

- |   |   |
|---|---|
| <p><b>Oberbayern:</b> Bayer. Verwaltungsgericht München<br/>Postfach 20 05 43, 80005 München / Bayerstraße 30, 80335 München<br/>Fax: 089 5143-777</p>                        | <p><b>Mittelfranken:</b> Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach<br/>Postfach 6 16, 91511 Ansbach / Promenade 24-28, 91522 Ansbach<br/>Fax: 0981 1804-271</p>           |
| <p><b>Niederbayern und Oberpfalz:</b> Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg<br/>Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg / Haidplatz 1, 93047 Regensburg<br/>Fax: 0941 5022-999</p> | <p><b>Unterfranken:</b> Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg<br/>Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg / Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg<br/>Fax: 0931 41995-299</p> |
| <p><b>Oberfranken:</b> Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth<br/>Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth / Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth<br/>Fax: 0921 5904-50</p>                | <p><b>Schwaben:</b> Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg<br/>Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg / Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg<br/>Fax: 0821 327-3149</p>         |

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Straßenverkehrsordnung abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebühren- vorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Unterschrift